

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Amt Lütau
Der Amtsvorsteher
Stadtentwicklung und Ordnung
Planung, Bauberatung und Klimaschutz
Frau Adolf
Postfach 1360
21472 Lauenburg

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: Frau Mänsdotter
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-437
E-Mail: b.mansdotter@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 31.26.1-0748.2
Datum: 08.08.2023

per E-Mail

Nachrichtlich als E-Mail:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527, Städtebau, Ortsplanung und
Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

**Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Krukow
hier: Stellungnahme gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Frau Adolf,

mit Bericht vom 11.07.2023 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Krukow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Höhere Verwaltungsbehörde (Herr Möller, Tel. -431)

Die Rechtsgrundlage nach § 86 LBO vom 6. Dezember 2021 (GVObI. S. 1422) und nicht § 84 LBO sollte angegeben werden. Ebenfalls sind für die örtliche Bauvorschrift die konkrete Fundstelle anzugeben, hier § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO.

Ich bitte um Aufnahme eines Hinweises in die Begründung, dass sich in der Umgebung keine Störfallbetriebe befinden und die Regelungen der Seveso-Richtlinien daher keine Anwendung finden.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Benecke, Tel. -459)

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken

Hinweis:

Sollte es im Zuge der Erschließung (Kabel, Stellflächen, Fahrwege) zur Kreuzung von Gewässern (hier insbesondere das Verbandsgewässer 1.14.14 des Gewässerunterhaltungsverbandes Linau) kommen, so weise ich vorsorglich darauf hin, dass diese sogenannte Anlage in und an einem Gewässer nach § 23 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein im Vorwege zu beantragen ist.

Fachdienst Naturschutz (Frau Buck, Tel. -530)

Es bestehen von Seiten der UNB keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu 2.2.1.3. Die Bewertung der Erholungsfunktion scheint sich auf eine andere Fläche zu beziehen, da in der Nachbarschaft keine Autobahn vorhanden ist. Ich bitte um eine Bewertung für diesen Standort.

Zu 2.2.6.3. Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild scheinen nicht schlüssig. Die Sichtbarkeit soll durch einige bestehende Gehölze gemindert sein? Um die zukünftige Anlage herum befindet sich ein Knick, der im B-Plan erhalten bleiben soll. Die FPA ist eine technische Anlage in einer typischen Agrarlandschaft, die erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat. Die Minderung des Landschaftsbildes durch Stromtrasse und Intensivacker scheint mir unerheblich. Durch den bestehenden Knick werden die negativen Auswirkungen minimiert, so dass kein weiterer Ausgleich benötigt wird. Ich gebe zu bedenken, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild alle 10-15 Jahre, wenn der Knick auf den Stock gesetzt wird, erhebliche Auswirkungen haben kann. Sichtbeziehungen zum Dorf sollten daher eine Rolle spielen.

Zu 4.2. Das Gutachten über die Brutvögel ist der UNB rechtzeitig vorzulegen, um eventuelle Maßnahmen vor dem nächsten Verfahrensschritt abstimmen zu können.
Zu den Rastvögeln fehlen Aussagen.

Zu 6.1.1. In der Einleitung wird geschrieben, dass die Pflege über Schafbeweidung sichergestellt wird. In der darunter folgenden Auflistung ist wiederum von Mahd die Rede. Ich bitte um Klarstellung. Wahrscheinlich soll beides möglich sein, wie in 6.2.1 ausgeführt.

Zu 6.1.4. Dieser Abschnitt scheint zu einer anderen FPA zu gehören. Um Krukow gibt es keine Autobahn und es wurden keine Landschaftsfenster eingeplant.

Städtebau und Planungsrecht

In der Begründung Abb. 7 wird der Plan mit dem Titel „PV@Krukow Basis of Design“ als Vorhaben- und Erschließungsplan bezeichnet. Die Zeichnung selbst sollte auch eindeutig als Vorhaben- und Erschließungsplan gekennzeichnet werden und zweckmäßigerweise einen Nordpfeil erhalten.

Es heißt „Die Größe des Plangebietes liegt bei rund 18 ha, wovon 15 ha der Solarnutzung zur Verfügung stehen. Der Rest sind Flächen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) oder Wasserflächen.“, jedoch sind auf der Planzeichnung keine Wasserflächen dargestellt. Ich bitte um Anpassung von Begründung und Planzeichnung.

Im ersten Absatz unter Punkt 4.4 „Überbaubare Grundstücksflächen“ ist der letzte Satz nicht zu Ende geführt. Ich bitte um Ergänzung.

Unter Punkt 4.6 „Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes“ wird beschrieben, dass sich „... teilweise zwischen den Sondergebieten ...“ Knicks befinden, die weder auf der Fläche vorhanden noch in der Planzeichnung dargestellt sind. Ich bitte um Anpassung von Begründung und Planzeichnung.

Wegen des möglichen Vorhandenseins von Störfallbetrieben in der Umgebung verweise ich auf die Stellungnahme der Höheren Verwaltungsbehörde und bitte ergänzend auch darzulegen, dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird.

In der Planzeichnung und in der Biotoptypenkarte entsprechen die angegebene Maßstäbe (1:2.000 bzw. 1:5.000) nicht den Maßstableisten. Ich bitte um Berichtigung.

Im Umweltbericht wird beschrieben, dass die Fläche ca. 350 m von Siedlungsgebiet Krukow entfernt liegt. Nach meinen Geodaten sind es über 100 m weniger. Der Ortsteil Grünhof-Tesperhude der Gemeinde Geesthacht ist unter 1,5 km entfernt und nicht wie angegeben 6 km. Ich bitte um Überprüfung.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die abschließende Stellungnahme der Landesplanung noch aussteht. Diese ist vor Ablauf des Planungsverfahrens einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Britt Månsdotter

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher
des Amtes Lütau
Postfach 1360
21472 Lauenburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-69706/2023
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
florian.mueller-lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988614-4648

durch den Landrat des Kreises
Herzogtum Lauenburg

26. September 2023

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Fachdienst Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
- Fachdienst Naturschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **2. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Krukow, Kreis Herzogtum Lauenburg**
- Beteiligungsschreiben vom 11.07.2023**
Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 08.08.2023

Die Gemeinde Krukow beabsichtigt weiterhin, in dem ca. 18 ha großen Plangebiet westlich der Ortslage ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzen. Der

wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme zu den Planungsabsichten vom 25.07.2022 vor, auf die insoweit verwiesen wird. (Die Planung wurde damals mit der Bezeichnung 4. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 4 geführt.)

Die Planunterlagen wurden überarbeitet und hinsichtlich der Standortauswahl und Alternativenprüfung im vorliegenden Standortkonzept konkretisiert.

Es wird nunmehr bestätigt, dass Ziele der Raumordnung den o. g. Bauleitplanungen nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Müller-Lobeck

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

ELBBERG

Stadt Landschaft

Lehmweg 17

20251 Hamburg

Ihr Zeichen / vom

/

Unser Zeichen / vom

Pes / 709_710 / 2023

Kiel, den 10. August 2023

Gemeinde Krukow

2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Krukow“ für das Gebiet zwischen Hauptstraße und Waldgebiet Krukower Zuschlag

Frühzeitig Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.

Wir verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Des Weiteren möchten wir die folgenden Hinweise geben.

1

Es ist u. E. zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerreste bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.

2

Die Kompensationsmaßnahmen sollen im Plangebiet stattfinden, daher muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden.

Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

3

Die Möglichkeit, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (teilweise) außerhalb des Plangebietes umzusetzen, muss ebenfalls geprüft werden.

4

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 (https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf).

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Gez. Achim Peschken

Gewässerunterhaltungsverband
Linau
Herzogtum Lauenburg

PRO
GEWÄSSER
Wir kümmern uns



Gewässerunterhaltungsverband Linau
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

Stadt Lauenburg Elbe - Amt Lütau
Planung, Bauberatung, Klimaschutz
Frau Adolf
Amtsplatz 5
21481 Lauenburg/Elbe

Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 99
E-Mail: info@giv-rz.de
Bankverbindung:
Volksbank Raiffeisenbank eG
BLZ: 201 901 09
Kto.-Nr.: 408 350 40
IBAN: DE79 2019 0109 0040 8350 40
BIC: GENODEF1HH4
Sachbearbeiter: Frau Schellenberg
Unser Zeichen: 02-II-0748-07.08.23
Ihr Zeichen:
Durchwahl: 0 45 41 / 85 70 88 - 15
E-Mail: Schellenberg@giv-rz.de
Datum: 25.07.2023

**Gemeinde Krukow, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Krukow“
und Flächennutzungsplan, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Hauptstraße und
Waldgebiet Krukower Zuschlag
-Stellungnahme-**

Sehr geehrte Frau Adolf,

das Plangebiet befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Linau in unmittelbarer Nähe zum Verbandsgewässer Rahbek / 1.14.14.

Laut Begründung zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 2 „Solarpark Krukow“ Teil I: Städtebaulicher Teil 7. Ver- und Entsorgung, Regenwasser sind zwischen den Modulreihen ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt soll im gesamten Plangebiet das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt werden. Somit wird nach derzeitiger Planung der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt. Zusätzliche Anlagen zur Ableitung des Regenwassers sind demnach nicht erforderlich.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Verbandsgewässer und der geplanten Nebenanlagen und notwendigen Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen, Kameramasten und Einfriedungen, Elektrolyseure und Ladestationen sowie der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der sonstigen Sondergebiete fordert der Verband die Einhaltung sämtlicher Satzungsgrundlagen und Einschränkungen nach

§7 (zu § 6 WVG, § 48 LWG) Weitere Beschränkungen:

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Alle an Gewässern errichteten Zäune müssen einen Mindestabstand von 0,80 m zur oberen Böschungskante einhalten und dürfen die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen. Quer zum Gewässer stehende Zäune sind mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 m von der oberen Böschungskante nicht beackert und nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern bzw. Baulastträgern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Rohreinmündungen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigung nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

- (10) Dräusläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen und andere bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



J. Schellenberg

Abwägungstabelle | Gemeinde Krukow - 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Solarpark Krukow" | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 19.07.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: LLnL SH Name des/der Einreicher*in: Jan Rehfeldt Abteilung: BOB SH Bauleitplanung Adresse: Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Der Flächennutzungsplan weist die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen und den einzuhaltenden 30 m Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz vollständig aus. Waldfläche wird durch die Planung nicht in Anspruch genommen und der Waldabstand berücksichtigt.

Die ausgewiesene Maßnahmenfläche im Waldabstandstreifen (Pkt. 1.6) wirkt einer natürlichen Waldentwicklung in diesem Bereich entgegen, diese Pflegemaßnahme ist dauerhaft sicherzustellen, um hier eine Waldentwicklung zu vermeiden.

Zu der vorliegenden Planung bestehen dementsprechend forstbehördlicherseits keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Lütau

z.Hd. Frau Jaqueline Adolf

Amtsplatz 6

21481 Lauenburg/Elbe

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: 11.07.2023/

Mein Zeichen: Krukow-Fplanänd2-Bplan2 /

Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 24.07.2023

Gemeinde Krukow - 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Solarpark Krukow"

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Adolf,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Im Nahbereich sind uns jedoch archäologische Fundplätze/Denkmale bekannt, die in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. **Deshalb ist hier grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Zudem ist der Beginn der Erdarbeiten dem Archäologischen Landesamt 14 Tage zuvor mitzuteilen.**

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Orlowski'.

Kerstin Orlowski

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
per E-Mail: info@bob-sh.de

Amt Lüttau
Amtsplatz 6
21481 Lauenburg/Elbe

DATUM	06.09.2023
NAME	Maik Skibbe
TELEFONNUMMER	+49 5132 89-6571
E-MAIL	fremdplanung-zn@tennet.eu
SEITE	1 von 4

Lfd. Nr.: 23-000942

380/110-kV-Leitung Krümmel – Siems (M.67), Mast 10 - 12 (LH-13-304)

Mitgeführte 110-kV-Leitung der SH-Netz

Vorhaben 58 BBPIG „Elbe-Lübeck-Leitung“

2. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 2 „Solarpark Krukow“

Gemarkung: Krukow

Flur: 10

Flurstücke: 3

Ihre E-Mail vom 11.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem angefragten Bereich befinden sich die o. a. Versorgungsanlagen unseres Unternehmens.

Des Weiteren hat die TenneT TSO GmbH gemäß den Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) den gesetzlichen Auftrag zwischen einem neu zu entwickelnden Netzverknüpfungspunkt im Bereich der Ämter Büchen, Breitenfelde und Schwarzenbek-Land (BBS) im Kreis Herzogtum Lauenburg und Wahle in Niedersachsen eine neue 380-kV Freileitung zu planen, zu bauen und zu betreiben. Das Vorhaben ist unter der Nr. 58 in der Anlage zu § 1 BBPIG verankert. Darüber hinaus besteht im Zuge des landesweiten Ausbaus der erneuerbaren Energien zusätzlich der Bedarf, das 110-kV Hochspannungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG zwischen dem Netzverknüpfungspunkt BBS und dem Umspannwerk Krümmel zu ertüchtigen.

Die aktuellen Planungen sehen den Neubau einer 380/110-kV Freileitung als sogenanntes Mischgestänge in Bündelung mit der Bestandsleitung LH-13-304 vor. Hierzu ist das oben genannte Flurstück zwingend zu überplanen. Ein abschließend gesicherter Trassenverlauf mit genauen Maststandorten kann jedoch aufgrund des frühen Planungsstandes noch nicht bekannt gegeben werden.

Sollte die Planung eines Maststandorts in dem von Ihnen angefragten Bereich erforderlich sein, gelten die nachfolgenden Hinweise:

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek **Geschäftsführer:** Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag

Für den Neubau der Maststandorte sind Arbeitsflächen von 75 x 75 m für Tragmasten und entsprechende Zuwegungen mit einer Breite von 6 m vorgesehen. Bei Winkelmasten vergrößert sich die Arbeitsfläche in Richtung des geplanten Seilzugs. Arbeitsflächen sind durch die geplante Photovoltaikanlage temporär freizuhalten.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380/110-kV-Leitung beträgt zum derzeitigen Planungsstand ca. 80,00 m, d. h. jeweils 40,00 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) zu beiden Seiten.

Die mögliche Unterbauung von Höchstspannungsfreileitungen mit Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich möglich, allerdings sind folgende Hinweise zu beachten:

Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Eine elektrisch leitende Zaunanlage ist von einem Fachmann ausreichend zu erden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Hoch- und Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m, 110-kV = 3,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Die max. Arbeitshöhen sind im weiteren Planungsverfahren mit uns abzustimmen. Entsprechendes gilt für die Höhe der geplanten PV-Anlage.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung Ihrer Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (Breite 6 m), alternativ eines Arbeitsstreifens unterhalb der Leitungsachse (Breite 10 m) sowie einer dauerhaften Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um

unsere Maststandorte, auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten. Unterirdische Versorgungsanlagen unseres Unternehmens sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Für eine detaillierte Abstimmung wenden Sie sich bitte an das Projekt „Elbe-Lübeck-Leitung“ (Ansprechpartner Herr Kramer, Tel. +49 152 54754563).

Ergänzend ist für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereichs der Bestandsleitung LH-13-304 zwingend zu beachten:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380/110-kV-Leitung beträgt in diesem Bereich maximal 70 m, d. h. jeweils 35 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Leitungsfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Der Schutzbereich umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen im seitlichen ausgeschwungenen Zustand zuzüglich eines festgelegten Schutzabstandes überspannt wird. Hieraus ergibt sich der in den Plänen dargestellte parabolische Schutzbereich, der im Bereich des größten Leiterseildurchhanges den maximalen Wert hat.

Die maximal zulässige Bauhöhe im Leitungsschutzbereich beträgt 6 m bezogen auf ein Niveau von 56,9 m über NHN. Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 bei diesen maximalen Bauhöhen eingehalten. Die maximale Arbeitshöhe im (parabolischen) Leitungsschutzbereich beträgt 8 m bezogen auf ein Niveau von 56,9 m über NHN. Höhere Bau- und Arbeitshöhen sind im Detail mit uns abzustimmen.

Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit haben in die Anlage zukommen. Daher empfehlen wir z.B. einen Austausch von Schlüsseln bzw. die Installation von Schlüsselkästen. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Die weitere detaillierte Ausplanung sowie der spätere Bau der Photovoltaikanlage sind mit uns abzustimmen.

Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen darüber hinaus von unserer Seite keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Belange der Schleswig-Holstein Netz, sind in dieser Stellungnahme mit berücksichtigt. Von dort erhalten Sie keine gesonderte Stellungnahme.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Weike*

Weike
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North
Lead

i. V. *Skibbe*

Skibbe
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Anlagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.